

Sitzung vom 25. Januar 2012 / Geschäft Nr. 6.1

**Bericht
Interpellation Bruno Vanoni und Mitunterzeichnende betreffend
"Gasversorgung im Einklang mit energiepolitischen Vorgaben?";
Antwort**

1. Ausgangslage

Am 19. Oktober 2011 hat Bruno Vanoni folgende Interpellation eingereicht:

"Gasversorgung im Einklang mit energiepolitischen Vorgaben?"

Am 1. Januar 2012 tritt das neue Energiegesetz des Kantons Bern (KE nG) in Kraft. Es setzt unter anderem die kantonale Energiestrategie 2006 um. Diese strebt eine klimaschonende Energieversorgung an, setzt auf einheimische und erneuerbare Energie und will – gemäss einer ausdrücklichen Vorgabe des Grossen Rates – die Ablösung (Substitution) von Erdöl durch Erdgas nicht länger fördern lassen. Im neuen Energiegesetz wird deshalb festgehalten, dass die Gemeinden in Zukunft nicht mehr vorschreiben dürfen, dass Gebäude in bestimmten Gebieten an das Gasverteilnetz anzuschliessen sind. Allenfalls bereits geltende Gemeindevorschriften mit diesem Inhalt sind in spätestens zehn Jahren nicht mehr anwendbar (KE nG Art. 72 Abs. 3). Kommunale Anschlusspflichten für Fernwärmenetze bleiben jedoch zulässig, auch wenn diese mit Gas betrieben werden (KE nG Art 13). Neue Heizzentralen für Fernwärmenetze, die mit Gas oder Öl betrieben werden, müssen als Wärmekopplungsanlagen (WKK) funktionieren und somit neben Wärme auch Strom produzieren (KE nG Art. 45). Diese Vorschrift erhält nach den Beschlüssen von Bundes-, National- und Ständerat, aus der Atomenergie auszusteigen, zusätzliches Gewicht.

Diese neuen Vorgaben auf Kantons- und Bundesebene wie auch die selbstaufgelegte Verpflichtung als Energiestadt werfen für die Gemeinde Zollikofen die Frage auf, ob und wie weit die örtliche Gasversorgung den übergeordneten Vorschriften und Zielsetzungen noch entspricht. Insbesondere stellt sich die Frage, ob das geltende Reglement über die Gasversorgung, das an erster Stelle die Förderung des Gasabsatzes bezweckt, geändert werden muss. Ebenso ist aus energiepolitischer Sicht zu prüfen, ob die bisherige, finanztechnisch begründete Verbilligung des Gaspreises durch die Gemeinde künftig undifferenziert weitergeführt werden darf. Um eine transparente Information sicherzustellen und eine breite, fundierte Meinungsbildung zu ermöglichen, bitten wir den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1.1. Gemäss geltendem Reglement fördert die Gemeinde Zollikofen den Gasabsatz aktiv, u.a. durch „entsprechende Planungsaufgaben bei Industrie-, Gewerbe und Grossüberbauungsanschlüssen“, durch weitere, durch die zuständige Kommission beschlossene Massnahmen sowie durch finanzielle Mittel aus der Spezialfinanzierung Gasversorgung. Welche Massnahmen und Mittel hat die Gemeinde in den letzten Jahren zur Förderung des Gasabsatzes eingesetzt?

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Schaffer Marco	15.12.2011	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120125\11_be_in_vanoni_gasversorgung_ant.ggr.docx	10.01.2012 14:22 / bd	1.5	1 von 5

1.2. *Betrachtet der Gemeinderat solche Massnahmen, insbesondere die Weiterführung der Tarifsenkung, nach Inkrafttreten des kantonalen Energiegesetzes noch als sinnvoll und zulässig?*

1.3. *Plant der Gemeinderat eine Revision des Gasversorgungsreglements wie auch des Baureglements (bezüglich der künftig nicht mehr zulässigen Anschlusspflicht ans Gasversorgungsnetz), um den Vorschriften des neuen Energiegesetzes verstärkt Rechnung zu tragen?*

2.1. *Gemäss geltendem Reglement (Art. 6, Abs. 3, Buchstabe c) kann die Gemeinde Zollikofen seit Ende 1999 mit finanziellen Mitteln aus der Spezialfinanzierung „spezielle Gasanlagen“ wie Blockheizkraftwerke (basierend auf WKK), Gastankstellen usw. fördern. Trifft es zu, dass die Gemeinde bisher von dieser Möglichkeit keinerlei Gebrauch gemacht hat?*

2.2. *Wenn ja, warum?*

2.3. *Wenn nein, welche Mittel wurden für welche Massnahmen eingesetzt?*

3.1. *Ist der Gemeinderat bereit, künftig Ertragsüberschüsse aus der Gasversorgung bzw. Mittel aus deren Spezialfinanzierung im Sinne der erwähnten Bestimmung einzusetzen?*

3.2. *Wie beurteilt der Gemeinderat die Lancierung eines Förderprogramms, um insbesondere:*

- *konventionelle Öl- und Gasheizungen durch gasbetriebene Wärmekraftkopplungsanlagen zu ersetzen,*
- *Fernwärmeversorgungen auszubauen,*
- *die freiwillige CO₂-Kompensation zu fördern und/oder*
- *den Wärmebedarf vermehrt durch Sonnenenergie und andere erneuerbare Energieträger (insbesondere Biogas) zu decken?*

4.1. *Die Gasversorgung beruht in Zollikofen wie die Stromversorgung auf einem Monopol, wie es für leitungsgebundene Energieträger auch ökonomisch sinnvoll sein kann. Gas und Strom werden im Gemeindebudget als einzige Energieträger im Kapitel Volkswirtschaft aufgeführt. Doch während für die Stromlieferungen jährlich fast eine halbe Million Franken als Entschädigung für die Benutzung des öffentlichen Grundes in die Gemeindekasse fliesst, erhält die Gemeinde von den Gasbeziehenden nichts. Diese finanzieren bloss indirekt und minim die jährliche Gewinnablieferung mit, welche die Gaslieferantin ewb in die Kasse der Stadt Bern entrichtet. Ist der Gemeinderat auch der Ansicht, dass die Gasbeziehenden gleich wie die Strombezüger behandelt werden sollten und folglich eine gewisse Abgeltung für das Gasmonopol und die Benutzung des öffentlichen Grundes in die Gemeindekasse leisten sollten?*

Teilt der Gemeinderat die Meinung, dass eine solche Abgeltung oder ein Anteil aus dem Gewinn der Gasversorgung in Zollikofen der Gemeindekasse von Zollikofen zugutekommen sollte – und nicht der Stadtkasse?"

2. Rechtsgrundlagen

Gemeindeverfassung (SSGZ 101.1) Art. 51

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Schaffer Marco	15.12.2011	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120125\11_be_in_vanoni_gasversorgung_ant.ggr.docx	10.01.2012 14:22 / bd	1.5	2 von 5

3. Antwort des Gemeinderates

Frage 1.1: *Gemäss geltendem Reglement fördert die Gemeinde Zollikofen den Gasabsatz aktiv, u.a. durch „entsprechende Planungsaufgaben bei Industrie-, Gewerbe und Grossüberbauungsanschlüssen“, durch weitere, durch die zuständige Kommission beschlossene Massnahmen sowie durch finanzielle Mittel aus der Spezialfinanzierung Gasversorgung. Welche Massnahmen und Mittel hat die Gemeinde in den letzten Jahren zur Förderung des Gasabsatzes eingesetzt?*

Seitdem das Gasversorgungsreglement der Gemeinde Zollikofen in Kraft ist, wurden der Spezialfinanzierung Gasversorgung keine Mittel entnommen, um den Gasabsatz zu fördern. Die einzigen gasabsatzfördernden Massnahmen waren und sind die gezielten und konsequenten Kundenberatungen durch die Gemeinde Zollikofen. Diese verursachen keine direkten Kosten, sind sehr effizient, werden allgemein geschätzt und verstanden. Alle in den letzten Jahren neu gebauten oder sanierten Gasleitungen entsprechen einem normalen, auf die Zukunft ausgerichteten Netzbetrieb. Leitender Gedanke war und ist eine technisch und finanziell sichere Gasversorgung in der Gemeinde Zollikofen.

Sämtliche Gaspreissenkungen* hatten keine gasabsatzfördernden Zielsetzungen. Mit den Gaspreissenkungen wird lediglich der Saldo in der Spezialfinanzierung Gasversorgung korrigiert beziehungsweise reguliert. Diese Möglichkeit sieht das Gasversorgungsreglement der Gemeinde Zollikofen, festgelegt in Art. 4, Abs. 3, explizit vor. Dieses Vorgehen entspricht dem Grundsatz "keine Gebühren auf Vorrat".

Im Art. 4, Abs. 2 wird aber auch festgehalten, dass der Gaspreis in der Gemeinde Zollikofen bei Bedarf auch über demjenigen der Stadt Bern festgelegt werden kann.

Frage 1.2: *Betrachtet der Gemeinderat solche Massnahmen, insbesondere die Weiterführung der Tarifsenkung, nach Inkrafttreten des kantonalen Energiegesetzes noch als sinnvoll und zulässig?*

Dank den Korrekturen auf dem Gaspreis ist es möglich, den Saldo der Spezialfinanzierung Gasversorgung optimal zu steuern. Der Gemeinderat wird diese effiziente und kundenorientierte Praxis beibehalten. Eine aktive Förderung durch Mittel der Spezialfinanzierung des Gasabsatzes wird nach wie vor nicht angestrebt. Diese Politik ist auch mit dem neuen Energiegesetz vereinbar.

Frage 1.3: *Plant der Gemeinderat eine Revision des Gasversorgungsreglements wie auch des Baureglements (bezüglich der künftig nicht mehr zulässigen Anschlusspflicht ans Gasversorgungsnetz), um den Vorschriften des neuen Energiegesetzes verstärkt Rechnung zu tragen?*

Zurzeit werden Modelle diskutiert, die Gasversorgung der Region Bern neu zu organisieren. Eine sofortige Anpassung des Gasversorgungsreglements wäre unter diesem Gesichtspunkt verfrüht. Das Baureglement muss auf Grund der kantonalen Vorgaben in den nächsten Jahren überarbeitet werden. Bei dieser Gelegenheit werden auch die Vorgaben aus dem neuen Energiegesetz einfließen.

* 0.8 Rp. pro kWh per 1. Januar 2007, 0.8 Rp.(Total 1.6 Rp.) pro kWh per 1. Januar 2010 0.9 Rp. (Total 2.5 Rp.) pro kWh per 1. Januar 2012

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Schaffer Marco	15.12.2011	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120125\11_be_in_vanoni_gasversorgung_ant.ggr.docx	10.01.2012 14:22 / bd	1.5	3 von 5

Frage 2.1: *Gemäss geltendem Reglement (Art. 6, Abs. 3, Buchstabe c) kann die Gemeinde Zollikofen seit Ende 1999 mit finanziellen Mitteln aus der Spezialfinanzierung „spezielle Gasanlagen“ wie Blockheizkraftwerke (basierend auf WKK), Gastankstellen usw. fördern. Trifft es zu, dass die Gemeinde bisher von dieser Möglichkeit keinerlei Gebrauch gemacht hat?*

Die Feststellung, dass die Gemeinde Zollikofen von diesen laut Gasversorgungsreglement der Gemeinde Zollikofen Art. 6, Abs. 3, Buchstaben c erwähnten Möglichkeiten bisher keinen Gebrauch gemacht hat, ist richtig.

Frage 2.2: *Wenn ja, warum?*

Im Jahr 2005 wurde der Bau einer Gastankstelle bei der Tankstelle AGROLA am Eichenweg 39, Zollikofen intensiv geprüft. Fenaco, AGROLA und ewb waren an diesem Vorhaben sehr interessiert. Zu dieser Zeit wollte die Fenaco das Areal am Eichenweg 39 aus- und umbauen. Von diesem Massnahmenplan war auch die Tankstelle betroffen. Bekanntlich ist dieser Arealausbau bis heute nicht oder nur ansatzweise umgesetzt worden. Im September 2008 hat die Firma Hess AG ihre Tankstelle in Worblaufen mit einer Gastankanlage ausgerüstet. Im näheren Umkreis von Zollikofen hat es nun die vier Gastankstellen: Autobahnraststätte A1 Grauholz, Jegenstorf, Wankdorf Bern und Worblaufen.

Das Potential für BHKW-Anlagen in der Gemeinde Zollikofen wird von der Bauverwaltung laufend abgeklärt. Seitdem das Gasversorgungsreglement der Gemeinde Zollikofen in Kraft ist, gab es leider kein Industrieprojekt und auch kein Wohnüberbauungsprojekt, welches für den Einsatz einer BHKW-Anlage geeignet war. Ob sich der Einsatz einer solchen Anlage rechtfertigt, hängt nicht primär von finanziellen Überlegungen ab, sondern vielmehr von technischen Faktoren. Damit eine BHKW-Anlage erfolgreich genutzt und betrieben werden kann, braucht es Abnehmer für die produzierte Band-Energie. Und genau diese gleichbleibende Abnahme (ein Muss Kriterium) kann in den meisten Fällen nicht garantiert werden.

Frage 2.3: *Wenn nein, welche Mittel wurden für welche Massnahmen eingesetzt?*

Die Antwort ist unter 2.1 enthalten.

Frage 3.1: *Ist der Gemeinderat bereit, künftig Ertragsüberschüsse aus der Gasversorgung bzw. Mittel aus deren Spezialfinanzierung im Sinne der erwähnten Bestimmung einzusetzen?*

Der Gemeinderat will seine Politik, wie unter Punkt 1.2 erläutert, weiter führen. Diese ist sowohl mit dem Gasversorgungsreglement wie auch mit dem Energiegesetz vereinbar.

Frage 3.2: *Wie beurteilt der Gemeinderat die Lancierung eines Förderprogramms, um insbesondere:*

- *konventionelle Öl- und Gasheizungen durch gasbetriebene Wärmekraftkopplungsanlagen zu ersetzen,*
- *Fernwärmeversorgungen auszubauen,*
- *die freiwillige CO2-Kompensation zu fördern und/oder*
- *den Wärmebedarf vermehrt durch Sonnenenergie und andere erneuerbare Energieträger (insbesondere Biogas) zu decken?*

Der Gemeinderat sieht die Lancierung eines weiteren Förderprogramms im Energiesektor nicht als Aufgabe der Gemeinde Zollikofen an. Die bereits vorhandenen spezifischen Förderprogramme von Bund, Kanton und Institutionen reichen aus, um die in der Interpellation aufgeführten Punkte zu unterstützen.

Es kann nicht die Absicht sein, ein allfälliges Förderprogramm mit Geld aus der Spezialfinanzierung Gasversorgung zu lancieren, um damit die Konkurrenzierung der Gasversorgung zu fördern.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Schaffer Marco	15.12.2011	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120125\11_be_in_vanoni_gasversorgung_ant.ggr.docx	10.01.2012 14:22 / bd	1.5	4 von 5

Frage 4.1: Die Gasversorgung beruht in Zollikofen wie die Stromversorgung auf einem Monopol, wie es für leitungsgebundene Energieträger auch ökonomisch sinnvoll sein kann. Gas und Strom werden im Gemeindebudget als einzige Energieträger im Kapitel Volkswirtschaft aufgeführt. Doch während für die Stromlieferungen jährlich fast eine halbe Million Franken als Entschädigung für die Benutzung des öffentlichen Grundes in die Gemeindekasse fliesst, erhält die Gemeinde von den Gasbeziehenden nichts. Diese finanzieren bloss indirekt und minim die jährliche Gewinnablieferung mit, welche die Gaslieferantin ewb in die Kasse der Stadt Bern entrichtet. Ist der Gemeinderat auch der Ansicht, dass die Gasbeziehenden gleich wie die Strombezüger behandelt werden sollten und folglich eine gewisse Abgeltung für das Gasmonopol und die Benutzung des öffentlichen Grundes in die Gemeindekasse leisten sollten?

Teilt der Gemeinderat die Meinung, dass eine solche Abgeltung oder ein Anteil aus dem Gewinn der Gasversorgung in Zollikofen der Gemeindekasse von Zollikofen zugutekommen sollte – und nicht der Stadtkasse?

Aus dem Stromverkaufsgeschäft erhält die Gemeinde Zollikofen jährlich eine Rückvergütung von ca. Fr. 450'000.00 von der BKW FMB Energie AG. Die Rückvergütung wird vollumfänglich in den allgemeinen Finanzhaushalt integriert und unterliegt keiner Zweckbestimmung. Allen Kunden der BKW FMB Energie AG in Zollikofen wird pro bezogene Kilowattstunde Strom ein Aufschlag von 1.5 Rappen verrechnet. Der Kreis von Zahlenden und Profitierenden ist in diesem Falle in etwa gleich gross.

Ganz anders ist es, wenn beim Gasverkaufsgeschäft pro bezogene Kilowattstunde ein Aufschlag (Gasrappen) verrechnet wird. Hier ist der Kreis von Zahlenden und Profitierenden ungleich gross. Das heisst, die Einnahmen von "wenigen" (Gaskunden / Gaskundinnen) kommen, vorausgesetzt die Rückvergütung wird vollumfänglich in den allgemeinen Finanzhaushalt integriert, allen Bürgerinnen / Bürgern und juristischen Personen zugute.

Bei einer Variante, in der das eingenommene Geld (Gasrappen) in einen Förderungsfonds kommt, bleibt die vorstehend dargestellte Problematik dieselbe. Zudem wird die Konkurrenzierung der Gasversorgung, wie unter Punkt 3.2 erläutert, gefördert.

Betreffend dem Gasmonopol und der Benutzung des öffentlichen Grundes gilt es festzuhalten, dass die Gasversorgung eine reine Dienstleistung der Gemeinde Zollikofen ist. Es geht nicht darum andere Energien zu konkurrenzieren oder mit dem Gasverkauf Gewinne zu erzielen.

Daher entrichtet die Gasversorgung Zollikofen als Gemeindewerk auch keine Abgaben für das Benutzen des öffentlichen Grundes. Die anderen Werke wie Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, welche auch eine Monopolstellung innehaben, entrichten auch keine solchen Beiträge.

Zollikofen, 6. Januar 2012

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Stefan Funk
Präsident

Yves Marti
Gemeindeschreiber-Stv.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Schaffer Marco	15.12.2011	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120125\11_be_in_vanoni_gasversorgung_ant.ggr.docx	10.01.2012 14:22 / bd	1.5	5 von 5